

AgrarKompakt

Allgemeine vertragsübergreifende Versicherungsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe

Fassung Oktober 2016

1. Struktur

Das Versicherungsprodukt AgrarKompakt bietet landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, verschiedene rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge abzuschließen und zu bündeln.

Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Die gesamte Vertragsbearbeitung wird durch die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit erbracht. Die Schadenbearbeitung wird für die Gebäude-, Inhalts-, Haftpflicht-, Elektronik-, Hausrat-, Unfall- und Glasversicherung von der Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit und für die Rechtsschutzversicherung von der Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH vorgenommen.

Für alle Verträge unter AgrarKompakt gilt eine einheitliche Zahlungsweise und eine einheitliche Hauptfälligkeit als vereinbart.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss und das Fortbestehen von AgrarKompakt ist, dass von den nachstehend aufgeführten Versicherungen mindestens zwei verschiedene Versicherungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb gebündelt werden:

- a) Gebäudeversicherung
- b) Inhaltsversicherung
- c) Haftpflichtversicherung
- d) Elektronikversicherung
- e) Rechtsschutzversicherung

3. Bündelungsnachlass

Bei der Beitragsberechnung wird bei AgrarKompakt ein Bündelungsnachlass gewährt, sofern folgende Voraussetzung gegeben ist:

Der Vertrag AgrarKompakt beinhaltet mindestens drei verschiedene der nachstehend aufgeführten Versicherungen:

- a) Gebäudeversicherung
- b) Inhaltsversicherung
- c) Haftpflichtversicherung
- d) Elektronikversicherung
- e) Rechtsschutzversicherung
- f) Hausratversicherung
- g) Unfallversicherung
- h) Kraftfahrtversicherung, wenn für den landwirtschaftlichen Betrieb mindestens eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei der Concordia für ein Motorfahrzeug (landwirtschaftliche Zugmaschine, Pkw, Lkw und/oder sonstige Zugmaschine) besteht.

Es gilt folgende Staffelung des Bündelungsnachlasses:

Anzahl Versicherungen*	Bündelungsnachlass
3 - 4	- 5 %
5 - 6	- 10 %
7 - 8	- 15 %

* Jede Versicherung wird nur einfach gezählt – unabhängig von der Anzahl der versicherten Risiken (Fahrzeuge, Objekte oder Gefahren).

Für Sorglos-Produkte wird kein Nachlass gewährt.

Mit dem Ausschluss von Versicherungen reduziert sich bzw. entfällt der Bündelungsnachlass entsprechend den vorherigen Ausführungen für die restlichen, verbleibenden Versicherungen. Die Reduzierung bzw. die Aufhebung des Bündelungsnachlasses wird mit dem Zeitpunkt der Beendigung der jeweiligen Versicherung gültig.

Beim nachträglichen Einschluss einer oder mehrerer Versicherungen gilt der nach den obigen Ausführungen jeweils maßgebliche Bündelungsnachlass grundsätzlich nur für die neu eingeschlossene(n) Versicherung(en). Damit der Nachlass in gleicher Höhe auch auf bereits unter AgrarKompakt bestehende Verträge in der Gebäude-, Inhalts-, Haftpflicht-, Elektronik-, Hausrat-, Unfall-, Glas- und/oder Rechtsschutzversicherung Anwendung finden kann, müssen diese Versicherungen neu geordnet werden, d. h. auf die im Neugeschäft geltenden Tarife und Bedingungen umgestellt werden.

4. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Mit der Beantragung von AgrarKompakt besteht drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragstellung – für die jeweils beantragten Versicherungen Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung, sofern nicht eine weitergehende Regelung vereinbart ist. Dies gilt nicht in der Unfallversicherung. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt in der Gebäude-, Inhalts-, Haftpflicht-, Elektronik-, Rechtsschutz-, Hausrat- und Glasversicherung entsprechend den nachfolgenden Regelungen.

Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- die Versicherung nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
- der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält. In der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer mindestens den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 27 ARB enthalten.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgenden Maßgaben nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen der jeweiligen Versicherung.

Konditionsdifferenz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.

Summendifferenz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.

Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung von AgrarKompakt

bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.

Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht

- für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von AgrarKompakt eingetreten sind;
- soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist;
- für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag mit dem Vorversicherer oder dem für diesen tätigen Schadenabwicklungsunternehmen.

Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn der jeweiligen Versicherung.

5. Verzicht auf Ratenzahlungszuschlag bei Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, wird bei unterjähriger Zahlungsweise kein Ratenzahlungszuschlag erhoben.

Dieser Verzicht auf den Ratenzahlungszuschlag gilt jedoch nicht mehr, wenn der Versicherungsnehmer der Lastschriftvereinbarung widerspricht. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer ver-

pflichtet, die ausstehenden Beiträge selbst zu übermitteln; ab der nächsten Fälligkeit wird für die Beitragsberechnung der Ratenzahlungszuschlag für die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens und die zu diesem Zeitpunkt gültige Zahlungsperiode erhoben.

Der Verzicht auf den Ratenzahlungszuschlag gilt auch nicht mehr, wenn die Concordia die Lastschriftvereinbarung kündigt, weil es der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden konnten. Die Concordia hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

Sofern eine monatliche Zahlungsweise vereinbart worden ist, wird diese bei Wegfall des Lastschriftverfahrens auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

6. Beendigung von AgrarKompakt

Sofern nach Abschluss von AgrarKompakt einzelne Versicherungen beendet werden mit der Folge, dass die Voraussetzungen für AgrarKompakt (s. Ziffer 2) nicht mehr erfüllt sind, kann der Versicherer die noch bestehende(n) Versicherung(en) ohne Einhaltung einer Frist kündigen, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für AgrarKompakt nicht mehr vorliegen.